

Satzung

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD Ortsverein Ludwigshafen Nord-West

§ 1 - Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich Nördliche Innenstadt (Stadtteile Nord, Hemshof, West) der Stadt Ludwigshafen am Rhein und hat hier auch seinen Sitz.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Nord-West.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt.
2. ¹Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. ²Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. ¹Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. ³Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. ¹Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. ⁴Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
7. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

8. ¹Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. ²Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10a des Organisationsstatus und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 - Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Stadtverbandskonferenz, zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. ¹Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt, einberufen. ²Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter/innen oder einem anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. ²Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. ¹Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Stadtverbandskonferenz, zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. ²Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ³Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. ⁴Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. ²Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 - Vorstand

1. ¹Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. ²Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in),
 - dem/der Schriftführer/in,
 - den weiteren Mitgliedern,sowie den politischen Mandatsträgern des Ortsvereins.
3. ¹Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. ²Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. ¹Alleiniges Verfügungsrecht über die Bankkonten des Ortsvereins haben jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Kassierer/in. ²Sie haben jederzeit Auskunft über die Geschäftsvorgänge der Bankkonten und der Kasse zu geben.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 7 - Wahlen

1. ¹Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. ²Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Kassierer/in,
 - der/die Schriftführer/in,
 - die weiteren Mitglieder.
2. ¹Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. ²Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandanten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 - Revision

1. ¹Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. ²Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 - Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinie gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 - Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Regionalverbands Pfalz.

§ 12

Diese Satzung tritt am 07. Januar 2008 in Kraft.

07. Januar 2008

Jutta Steinruck

Ortsvereinsvorsitzende